

Verbindungen nur dann bleiben, wenn sie auf Befehl oder mit Genehmigung des Königs geschlossen sind.

Ich habe an anderer Stelle (N. A. XXIII, S. 104 ff.) nachgewiesen, dass dieses Gesetz an Stelle eines älteren steht, welches in der Lex Baiuvariorum als 7, 1—3 erhalten ist. Nachzutragen ist noch ein Hinweis auf Edictus Rothari c. 185, wo jenes Gesetz offenbar benutzt ist.

L. Baiuv. 7, 1. 2.

De nuptiis incestis . .
 . . uxorem habere non liceat . . . privignam, novercam . . . fratris uxorem . . . Si quis contra hoc fecerit . . . separentur et omnes facultates amittant, quas fiscus adquirat.

Ed. Roth. c. 185.

De incestas . . . nuptias. Nulliliceat novercam suam . . . neque privignam . . . neque cognatam, qui fuit uxor fratris, uxorem ducere . . . vir, qui eam ducit, conponat . . . in curte regis et mox separetur ab ea . . . et ipsa mulier de omnis res suas . medieta-tem amittat et curtes regia accipiat . . . et . . . separentur.

Die Uebereinstimmung erklärt sich aus der Benutzung des westgothischen Gesetzbuches durch Rotharis Gesetzesredaktoren und verstärkt so die Gründe für die Zugehörigkeit jenes Capitels zur Gesetzgebung Eurichs.

Noch bevor die Antiqua durch Chindasvinds Gesetz aufgehoben und ersetzt wurde, erliess Reccared in III, 5, 2 ein Gesetz, welches jene in wichtigen Punkten ergänzte und modificierte. Eine der wichtigsten Bestimmungen, auf welche auch Chindasvind ausdrücklich verweist, betrifft das Erbe der des Incests Schuldigen. N. A. XXIII, S. 110 f. habe ich dargelegt, dass Reccared dem älteren westgothischen Rechte gegenüber das Erbrecht der natürlichen Erben gegenüber dem Fiskus wiederherstellte, dem Rechte der Lex Romana gegenüber aber ein Erbrecht der im Incest erzeugten Kinder nach den Kindern aus früheren rechtmässigen Ehen anerkannte. Dabei erklärt der Gesetzgeber ausdrücklich, dass die im Incest erzeugten Kinder nicht nur erbberechtigt, sondern auch frei von Infamie sein sollen, wie ich glaube, im Gegensatz zu der Interpretatio zu Cod. Th. III, 12, 3, wie er sie verstand. In dieser werden wie in der Constitution selbst die im Incest Erzeugten vom Erbrecht ausgeschlossen und daran ein Passus geknüpft, den der westgothische Gesetzgeber dahin ver-